

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Einkauf von Jungbullen von Mitgliedern der Mangfalltaler-Jungbullen-EG w.V.

**Stand: Mai 2021**

## 1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) gelten für alle, auch künftige, Rechtsgeschäfte über den Einkauf und die Anlieferung von Jungbullen (nachfolgend auch "Tier/e" oder "Jungbullen" genannt) zwischen dem Mitglied als Verkäufer und der Mangfalltaler-Jungbullen-EG w.V. (nachfolgend MJB) als Käufer.

Jungbullen in vorstehendem Sinne sind unkastrierte männliche Rinder im Alter von 5 bis 8 Monaten.

(2) Individuell zwischen der MJB und dem Mitglied (nachfolgend wahlweise auch Verkäufer genannt) getroffene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gehen diesen AEB vor. Soweit diese AEB keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Änderungen dieser AEB erlangen Wirksamkeit nach Bekanntgabe an das Mitglied. Sie erlangen auch dann Wirksamkeit, wenn sie auf der Homepage der MJB veröffentlicht werden und das Mitglied hierauf mündlich, schriftlich, in Textform oder sonstiger Weise hingewiesen wird.

## 2. Vertragsabschluss

(1) Der Vertragsabschluss kommt zustande durch Anmeldung von Jungbullen durch das Mitglied und Annahme der Anmeldung durch die MJB.

(2) Die Anmeldung kann mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen.

(3) Die Anmeldung ist mit Zugang bei der MJB verbindlich und unwiderruflich.

(4) Die Annahme der Anmeldung (Bestätigung) kann gleichfalls mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen.

(4) Bestätigt die MJB die Anmeldung nicht binnen 3 Tagen gegenüber dem Mitglied, kann das Mitglied seine Anmeldung widerrufen.

Ein Widerruf der Anmeldung nach Ablauf der 3 Tage ist jedoch unwirksam, wenn dem Mitglied vor Zugang des Widerrufs bei der MJB eine Bestätigung der MJB zugeht.

(5) Erteilt die MJB auf die Anmeldung hin eine Bestätigung in Schriftform oder in Textform, ist der Inhalt dieser Bestätigung für den Vertrag maßgebend, sofern das Mitglied nicht unverzüglich widerspricht.

## 3. Verwertung

Die MJB verwertet die angemeldeten Tiere im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Mit der Übergabe des Jungbullen an die MJB kann die MJB über die Tiere im

Rahmen ihres satzungsmäßigen Zwecks frei und eigenverantwortlich verfügen.

## 4. Abholung der Tiere durch MJB

(1) Das Mitglied hat, soweit nicht Anlieferung durch das Mitglied, sondern Abholung durch die MJB vereinbart ist, die angemeldeten Tiere der MJB bzw. dem von der MJB beauftragten Spediteur/Transporteur zum vereinbarten Termin unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ab Hof zur Abholung bereit zu stellen.

(2) Das Mitglied übernimmt gegenüber der MJB und/oder dem mit der Abholung beauftragten Spediteur/Transporteur die volle Haftung dafür, dass das zur Abholung bereitgestellte Tier aus tierschutzrechtlicher Sicht transportfähig ist. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied die MJB bzw. den beauftragten Spediteur/Transporteur auf die Transportunfähigkeit bzw. eingeschränkte Transportfähigkeit hingewiesen hat oder wenn die Transportunfähigkeit bzw. eventuell eingeschränkte Transportfähigkeit der MJB bzw. dem beauftragten Spediteur/Transporteur bekannt war.

(3) Kommt gemäß Absatz 2 Satz 1 die Haftung des Mitglieds zum Tragen, hat das Mitglied die MJB und deren Angestellte und/oder Geschäftsführer bzw. den beauftragten Transporteur von allen resultierenden Nachteilen, verhängten Geldstrafen und Gewährleistungs- und/oder Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Die Abholung sowie der Transport erfolgen durch die MJB bzw. den von der MJB hiermit beauftragten Transporteur auf Kosten des Mitglieds; die Kosten für Reinigung des Fahrzeugs, für Transport etc. werden von der MJB gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen festgesetzt und vom Nettoerlös abgezogen.

## 5. Anlieferung durch das Mitglied

(1) Haben die Parteien die Anlieferung durch das Mitglied vereinbart, hat das Mitglied die angemeldeten Jungbullen der MJB zum vereinbarten Termin zum vereinbarten Anlieferungsort anzuliefern bzw. anliefern zu lassen.

Eine Anlieferung durch den Verkäufer ist auch dann vereinbart, wenn die MJB dem Verkäufer im Hinblick auf den Transport Unterstützung dadurch leistet, dass MJB auf Wunsch des Verkäufers als dessen Vertreter in dessen Namen und auf dessen Rechnung einen Spediteur/Transporteur mit dem Transport beauftragt.

(2) Das Mitglied übernimmt gegenüber der MJB die volle Haftung dafür, dass das Tier aus tierschutzrechtlicher Sicht transportfähig ist und der Transport und das Entladen des antransportierten Tieres - sofern nicht die MJB das Entladen übernimmt - unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt. Vorstehende Ziffer 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

## 6. Eigentums- & Gefahrübergang bei Abholung durch die MJB

(1) Das Eigentum am angemeldeten Jungbullen geht im Falle der Abholung durch die MJB bzw. durch den von MJB in ihrem eigenen Namen beauftragten Transporteur mit der Übergabe des Jungbullen an der Stalltüre auf die MJB über.

(2) Mit der Übergabe an der Stalltüre geht auch die Transportgefahr auf die MJB über.

Dies hat, wenn das Tier auf dem Transport infolge höherer Gewalt (z.B. unverschuldeter Unfall) oder aufgrund eines von der MJB bzw. deren Transporteur zu vertretenden Umstand verendet oder verletzt oder in sonstiger Weise verschlechtert wird, zur Folge, dass das Mitglied vollen Anspruch auf die Vergütung hat.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht, wenn das Rind auf dem Transport infolge einer zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhandenen Krankheit oder infolge eines anderen vom Verkäufer zu vertretenden Umstands verendet oder verletzt wird.

Besteht diesbezüglich zwischen den Parteien Uneinigkeit, entscheidet hierüber mit für beide Parteien verbindlicher Wirkung ein von der MJB hiermit zu beauftragender Veterinär. Dessen Kosten fallen dem Mitglied und der MJB je zur Hälfte zur Last.

### **7. Eigentums- & Gefahrübergang bei Anlieferung durch das Mitglied**

(1) Im Falle der vereinbarten Anlieferung durch den Verkäufer (Ziffer 5) gehen das Eigentum und die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf die MJB über, wenn das Tier am Bestimmungsort das Transportfahrzeug aus eigener Kraft verlassen hat.

(2) Gehen im Falle der vereinbarten Anlieferung durch den Verkäufer die Rinder auf dem Transport infolge höherer Gewalt oder sonstiger vom Verkäufer zu vertretenden Umstände unter, hat der Verkäufer keinen Anspruch auf Vergütung. Dies gilt auch, wenn die Rinder auf dem Transport oder infolge höherer Gewalt oder sonstiger vom Verkäufer zu vertretenden Umstände auf dem Transport verschlechtert werden.

### **8. Begleitpapiere**

Der Verkäufer ist verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung der angemeldeten Rinder zu erfüllen und die entsprechenden Dokumente und Begleitpapiere beizubringen.

Die Begleitpapiere werden beim Weiterverkauf der Rinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitergegeben.

### **9. Sach- und Rechtsmängel**

(1) Das angelieferte Tier hat frei von Rechts- und Sachmängeln zu sein. Ein Sachmangel liegt insbesondere vor, wenn es sich bei einem angemeldeten Bullen nicht um einen Jungbullen gemäß Ziffer 1 Absatz 1 handelt. Im

Übrigen bestimmt sich die Sachmängelfreiheit nach § 434 BGB.

(2) Die Rechte und Ansprüche der MJB wegen Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den Regeln des BGB, jedoch mit der Maßgabe, dass

a) die MJB vor der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche auf Minderung, Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz eine Nacherfüllung im Sinne des § 439 BGB verlangen kann, aber nicht verlangen muss und

b) die MJB auch bei Vorliegen von unwesentlichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten kann.

(3) Ist zwischen den Parteien strittig, ob ein Sachmangel vorliegt, entscheidet hierüber mit für beide Parteien verbindlicher Wirkung ein von der MJB hiermit zu beauftragender Veterinär. Die Kosten werden zwischen den Parteien im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen verteilt.

(4) Abgesehen von den im BGB bestimmten Fällen kann die MJB Schadensersatz insbesondere verlangen, wenn

a) das Mitglied einen Mangel arglistig versteckt bzw. verdeckt oder

b) das Mitglied einen ihm bekannten wesentlichen Mangel, der selbst bei einer mit der üblichen Sorgfalt vorgenommenen Untersuchung nicht erkennbar ist, verschweigt oder

c) zugesicherte Eigenschaften fehlen bzw. Zusicherungen nicht den Tatsachen entsprechen.

### **10. Zusicherungen des Mitglieds**

Das Mitglied sichert zu, dass das von ihm an- bzw. abgelieferte Tier nicht aus einem Bestand stammt, in dem

- der Ausbruch der Bovinen Herpesvirus Typ 1-Infektion (BHV1-Infektion) gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der BHV1-Verordnung oder

- eine andere anzeigepflichtige Tierseuche

festgestellt worden ist.

### **11. Vergütungen/Verjähung**

(1) Haben die Parteien eine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen, bestimmt sich der Preis für die vom Mitglied angelieferten Jungbullen nach dieser Vereinbarung.

Haben die Parteien keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen, legt die MJB den Preis gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen fest. Der Preis gilt dann als nach billigem Ermessen festgelegt, wenn er sich am Durchschnitt der Preise, die für vergleichbare Jungbullen bei der von der MJB durchgeführten Auktion, die dem Anlieferungstermin am nächsten liegt, erzielt wurden, orientiert.

(2) Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlich bestimmten Höhe.

(3) Von dem sich nach Absatz 1 berechnenden Betrag wird die Vermarktungsgebühr der MJB in der in der von der MJB festgesetzten Höhe abgezogen.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung verjährt binnen einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Gefahrübergang gemäß Ziffer 6 bzw. Ziffer 7.

## **12. Rechnungserteilung**

(1) Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, erteilt die MJB über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Mitglied alsbald nach Anlieferung übersandt bzw. in sonstiger Weise übermittelt wird.

Das Mitglied hat die Gutschrift unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind der MJB spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt mitzuteilen; nach Ablauf dieser Frist kann sich das Mitglied nicht mehr darauf berufen, dass die Abrechnung unrichtig sei. Der Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen; bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist das Mitglied der MJB zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens bzw. Nachteils verpflichtet.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich der MJB anzuzeigen. Ist das Mitglied zum offenen Steuerausweis nicht berechtigt, so hat es der MJB die von dieser in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. In der Gutschrift zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an die MJB zu erstatten, die danach eine berichtigte Gutschrift über die Lieferung erteilt.

## **13. Haftung der MJB**

(1) Schadensersatzansprüche des Mitglieds gegen die MJB, die sich im Zusammenhang mit der Anlieferung bzw. Abholung bzw. Abwicklung des Anlieferungsvertrags ergeben, sind, soweit sich nicht aus nachfolgender Bestimmung etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

(2) Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 1 gilt nicht

a) in den Fällen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) in den Fällen der gesetzlichen Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen.

c) in den Fällen der Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten der MJB, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Mitglied als Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch jedoch auf den Verkehrswert des vertragsgegenständlichen Tieres begrenzt; Ziffer 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Können sich die Parteien über den Verkehrswert nicht einigen, bestimmt diesen Wert mit für beide Parteien verbindlicher Wirkung ein von der MJB hiermit zu beauftragender Veterinär nach billigem Ermessen. Dessen Kosten fallen dem Mitglied und der MJB je zur Hälfte zur Last.

d) in den Fällen, in denen der Schadensersatzanspruch auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der MJB beruht.

## **14. Zurückbehaltung**

Das Mitglied kann ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gegenanspruchs, der nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

## **15. Datenschutz**

Die der MJB im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, soweit dies für die Erfüllung der vertraglichen Beziehung zwischen Mitglied und der MJB erforderlich ist.

## **16. Schlussbestimmungen & Gerichtsstand**

(1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB berührt nicht die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bestimmungen der AEB; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei Streitigkeiten aus oder über die Anlieferung der Tiere bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Gerichte nach dem Sitz der MJB.

(3) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Mitglied und MJB ist das deutsche Recht.